

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunale Ascoli Piceno (Italien) vom 30. März 2001 in den Strafverfahren gegen Piergiorgio Gambelli u. a.

(Rechtssache C-243/01)

(2001/C 245/14)

Das Tribunale Ascoli Piceno (Italien) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 30. März 2001, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 22. Juni 2001, in den Strafverfahren gegen Piergiorgio Gambelli u. a. um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist eine nationale Regelung wie die italienische in den Artikeln 4 Absatz 1 ff., 4bis und 4ter des Gesetzes Nr. 401 vom 13. Dezember 1989 (zuletzt geändert durch Artikel 37 Absatz 5 des Gesetzes Nr. 388 vom 23. Dezember 2000), die — strafbewehrte — Verbote der Entfaltung der Tätigkeit der Sammlung, Annahme, Bestellung und Übertragung von Wetten, insbesondere bei sportlichen Ereignissen, durch wen auch immer und wo auch immer, enthält, wenn im Inland keine Voraussetzungen für die Konzession und die Genehmigung geregelt sind, — mit den entsprechenden Wirkungen im nationalen Recht — mit den Artikeln 43 ff. und 49 ff. EG-Vertrag vereinbar, die die Niederlassungsfreiheit und die Freiheit der grenzüberschreitenden Dienstleistungen betreffen? Ist Artikel 4 des Gesetzes Nr. 401/89 in der durch Artikel 37 Absatz 5 des Gesetzes vom 23.12.2000 geänderten Fassung im Lichte der Artikel 3, 10 Absatz 2, 11 und 41 der Verfassung verfassungsmäßig?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich der Niederlande, eingereicht am 25. Juni 2001

(Rechtssache C-246/01)

(2001/C 245/15)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 25. Juni 2001 eine Klage gegen das Königreich der Niederlande beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind M. Huttunen und H. M. H. Speyart.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich der Niederlande gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 3 Absatz 1 Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs verstoßen hat, indem es die Artikel 37g und 37j der Luchtvaartwet (Luftfahrtgesetz) und Artikel 1 der Rege-

lung des niederländischen Justizministers vom 9. Mai 1995 über die Freistellung von Flügen, deren Passagiere Kontrollen auf gefährliche Gegenstände unterliegen, erlassen und aufrechterhalten hat;

- dem Königreich der Niederlande die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit dem Erlass der Verordnung Nr. 2408/92 habe der Rat gemäß Artikel 80 Absatz 2 EG genaue Regeln für die Anwendung des in Artikel 49 EG verankerten Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet des Luftverkehrs festgelegt. Bei der Auslegung der Bestimmungen der Verordnung Nr. 2408/92 sei daher auf diesen Grundsatz zurückzugreifen, der nicht nur die Diskriminierung eines in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Dienstleistenden aus Gründen seiner Staatsangehörigkeit verbiete, sondern auch die Aufhebung aller Beschränkungen verlange — selbst wenn diese unterschiedslos für inländische Dienstleistende wie für *solche* aus anderen Mitgliedstaaten gälten —, die die Tätigkeiten eines Dienstleistenden, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sei und dort rechtmäßig entsprechende Dienstleistungen erbringe, untersagten, behinderten oder weniger attraktiv machten. Nach Artikel 1 der niederländischen Regelung vom 9. Mai 1995 seien „Inlandflüge [von obligatorischen Kontrollen] freigestellt. Ausgenommen davon sind Flüge, deren Passagiere sich zwischen die Passagiere internationaler Flüge mischen können.“ Dadurch verursache ein grenzüberschreitender innergemeinschaftlicher Flug für die Fluggesellschaft höhere Kosten als ein vergleichbarer Inlandflug. Auch sei es aufgrund dieser Regelung möglich, dass für einen Inlandflug zwar eine Sicherheitskontrolle vorgenommen werde (weil sich die Passagiere dieses Fluges zwischen die Passagiere internationaler Flüge mischen könnten), dafür aber keine Abgabe erhoben werde.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesvergabeamtes Wien vom 25. Juni 2001 in dem Nachprüfungsverfahren auf Antrag von Architekt Dipl.-Ing. Werner Hackermüller gegen 1. BIG Bundesimmobiliengesellschaft mbH und 2. WED Wiener Entwicklungsgesellschaft mbH

(Rechtssache C-249/01)

(2001/C 245/16)

Das Bundesvergabeamt Wien ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 25. Juni 2001, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 28. Juni 2001, in dem Nachprüfungsverfahren auf Antrag von Architekt Dipl.-Ing. Werner Hackermüller gegen 1. BIG Bundesimmobiliengesellschaft mbH und 2. WED Wiener Entwicklungsgesellschaft mbH um Vorabentscheidung über folgende Fragen: